

Qualitätsbericht zur Stromlieferung von Greenpeace Energy eG im Jahr 2020

Projekt-Nummer: 10665-2021-001

Dipl.-Ing. Jakub Zielinski

Datum: 15. Juni 2021

© OmniCert Umweltgutachter GmbH 2021 beauftragt durch: Greenpeace Energy eG

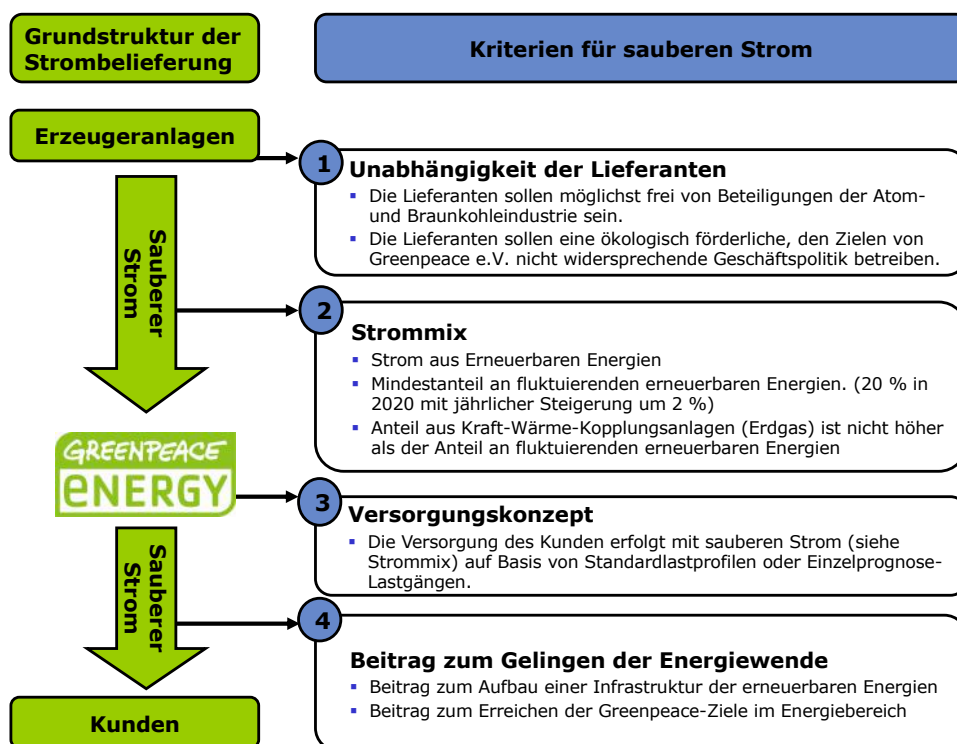
Zusammenfassung und Ergebnis

Greenpeace Energy eG (im Folgenden „Greenpeace Energy“) liefert seit dem Jahr 2000 sauberen Strom an ihre Kunden. Dieser Anspruch soll durch die Einhaltung der „Kriterien von Greenpeace für sauberen Strom“ (im Folgenden „Kriterien“; siehe Anhang D) gewährleistet werden. Ob diese Kriterien eingehalten werden, lässt Greenpeace Energy für das jeweils zurückliegende Jahr von einem unabhängigen Gutachter prüfen.

Die OmniCert Umweltgutachter GmbH (im Folgenden „OmniCert“) wurde beauftragt, die Prüfung für das Lieferjahr 2020 vorzunehmen, und fasst das Vorgehen und die Ergebnisse im vorliegenden Bericht zusammen.

Die folgende Abbildung zeigt den Prozess der Bereitstellung des sauberen Stroms und welche Kriterien von OmniCert geprüft wurden.

Abbildung 1: Struktur Ökostrombelieferung und Stromkriterien



Auf Basis der geprüften Unterlagen zu den bestehenden Kunden- und Lieferbeziehungen von Greenpeace Energy wurde die Erfüllung der Kriterien analysiert. OmniCert kommt dabei zu dem Schluss (siehe Kapitel 5 dieses Berichtes), dass diese vollständig eingehalten wurden. Der Nachweis, dass Greenpeace Energy im Jahr 2020 seine Kunden mit sauberem Strom beliefert hat, ist damit erbracht.

Bad Abbach, den 15. Juni 2021

Zielinski Jakob

Jakub Zielinski
Umweltgutachter (DE-V-0339)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung und Ergebnis	2
Inhaltsverzeichnis	3
1 Unabhängigkeit der Lieferanten von der Atom- sowie Braunkohleindustrie	4
2 Der Strommix im Jahr 2020	5
2.1 Anforderungen an den Strommix	5
2.2 Zusammensetzung des Strommixes im Jahr 2020	5
2.3 Fazit Strommix 2020	9
3 Versorgungskonzept	10
3.1 Anforderungen an das Versorgungskonzept	10
3.2 Überprüfung der Anforderungen des Versorgungskonzeptes	11
3.3 Fazit Versorgungskonzept	11
4 Beitrag zum Gelingen der Energiewende	12
4.1 Mehraufwendungen für die Umsetzung des Versorgungskonzeptes (Kapitel 3)	12
4.2 Weitergehender Beitrag zum Gelingen der Energiewende	12
4.3 Fazit Beitrag zum Gelingen der Energiewende	13
5 Zusammenfassung	13
Anhang A: Geprüfte Nachweise und Unterlagen	14
Anhang B: Lieferantenkraftwerke 2020	15
Anhang C: Kundengruppen, Regelenergie und eigener Lieferausgleich	18
C.1 Einordnung der Kunden in Kundengruppen	18
C.2 Regelenergie und Mehr- und Mindermengen	18
Anhang D: Kriterienkatalog von GREENPEACE für sauberen Strom	19

1 Unabhängigkeit der Lieferanten von der Atom- sowie Braunkohleindustrie

Ein Element der Kriterien ist die Unabhängigkeit der Lieferanten von der Atom- sowie Braunkohleindustrie (Abschnitt 3.4 der Kriterien). Um diese festzustellen wurden die Lieferanten überprüft, beziehungsweise Erklärungen zur Unabhängigkeit verlangt. Im Rahmen der Prüfung soll so sichergestellt werden, dass es weder gesellschaftliche Verflechtungen mit größeren Anteilen in dieser Richtung gibt, noch größere Summen an Investitionen aus dieser Branche genutzt wurden.

Die beiden Hauptstromlieferanten von Greenpeace Energy für das Lieferjahr 2020 sind Aktiengesellschaften, die teilweise im staatlichen Besitz sind. Der höchste Einzelanteil von 51 % befindet sich in staatlichem Besitz, ansonsten liegen die Anteile von Einzelaktionären jeweils unter 25 %. Damit ist bereits gewährleistet, dass das Kriterium zur „Unabhängigkeit und Geschäftspolitik der Lieferanten“, das einen maximalen Anteil von 25 % von Firmen aus der Atom- bzw. Braunkohleindustrie fordert, eingehalten wird. Des Weiteren wurden jedoch auch alle Anteilseigner zwischen 5 und 25 % geprüft und bei keinem ist ein direkter Bezug zur Atom- bzw. Braunkohleindustrie nachweisbar. Auch wenn nicht auszuschließen ist, dass Anteilseigner mittelbar über weitere Beteiligungen an solchen Aktivitäten beteiligt sind, so ist ein Einfluss auf Greenpeace Energy mit großer Sicherheit auszuschließen.

Insgesamt ergibt die Prüfung zur Unabhängigkeit der Lieferanten von Atom- bzw. Braunkohleindustrie, dass die Vorgaben der Kriterien von Greenpeace e.V. eingehalten werden.

2 Der Strommix im Jahr 2020

2.1 Anforderungen an den Strommix

Der gelieferte Strommix muss nach den Kriterien einige Anforderungen erfüllen. Folgende Rahmenbedingungen geben die Kriterien dazu vor:

- Zulässige Erzeugungsarten sind:
 - Erneuerbare Energien: Photovoltaik, Windkraft, Windgas, Wasserkraft, Bioenergie sowie Solarthermie und Geothermie
 - Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) auf Gasbasis: Gasmotoren, Gasturbinen oder Brennstoffzellen. Soweit die KWK-Anlagen Erdgas nutzen, muss ihr energetischer Gesamtjahresnutzungsgrad mindestens 80 % betragen. KWK-Anlagen, die angepasst an das fluktuierende Erneuerbare Energien-Dargebot gefahren werden, müssen einen Gesamtjahresnutzungsgrad von mindestens 50 % aufweisen.
- Soweit Erdgas zum Einsatz kommt, darf der KWK-Anteil nicht größer sein als der fluktuierende Erneuerbare Energien-Anteil am Strommix.
- Fluktuierende Erneuerbare Energien (fEE) im Sinne dieser Kriterien sind Photovoltaik und Windkraft.
Mindestanteil an fEE: 20 % im Jahr 2020 mit einer jährlichen Steigerung von 2 %.

2.2 Zusammensetzung des Strommixes im Jahr 2020

Der von Greenpeace Energy bezogene Strom stammte von verschiedenen Lieferanten und aus drei Erzeugungsarten. Der gesamte gelieferte Strom stammte aus Wind- / Solar- und Wasserkraftanlagen in Österreich und Deutschland.

Greenpeace Energy hat Lieferverträge mit mehreren Stromhändlern bzw. Betreibern von Stromerzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien (Wind / Solar / Wasser). Zur Belieferung der Stromkunden werden feste und flexible Lieferverträge genutzt. Dazu gibt es Abnahmeverträge mit verschiedenen Solar- / Windkraftanlagenbetreibern, die mit flexiblen Lieferverträgen von Strom aus Wasserkraft kombiniert wurden, um die Belieferung der Stromkunden entsprechend der Prognose zu gewährleisten. Insgesamt wurde im Jahr 2020 Strom aus 28 Wasserkraftwerken, 30 Windkraftanlagen sowie 5 Photovoltaikanlagen bezogen (siehe Anhang B).

Die Integration von Stromlieferungen aus Solar- und Windkraftanlagen in Deutschland und Österreich mit ihrer fluktuierenden Einspeisung wurde im Vergleich zu den Vorjahren um das Kriterium eines Mindestanteils am Strommix sowie der stetigen Steigerung des Anteils erweitert. Die fEE-Mindestanteile für die Jahre 2018 bis 2022 betragen:

2018	2019	2020	2021	2022
16%	18%	20%	22%	24%

Die in Deutschland befindlichen (Solar-) und Windkraftanlagen wurden aus der EEG-Förderung herausgenommen und liefern nun direkt Strom an Greenpeace Energy. Dieses Vorgehen wird entsprechend der Kriterien (siehe dort Abschnitt 2.2 sowie 3.2) durch Greenpeace Energy gemäß den Vorgaben umgesetzt. Die monatlich eingekaufte Strommenge wird mit Hilfe der Vortagesprognose für den zu erwartenden (Solar- und) Windstrom angepasst. Diese basiert dabei auf Prognosen, die mit höchstmöglicher Genauigkeit für die jeweiligen Standorte berechnet wurden. Trotzdem ist es möglich, dass hier bei der letztendlichen Stromproduktion größere Schwankungen auftreten. Die Abweichungen zwischen der mittelfristig geplanten Einspeisung und der Vortagesprognose werden durch den Abschluss entsprechend dimensionierter flexibler Lieferverträge aus Wasserkraft abgedeckt.

Die österreichischen Windkraftanlagen speisen direkt in die Bilanzkreise der Vorlieferanten von Greenpeace Energy ein. Die erzeugten Windstrommengen können so in die Gesamtlieferung an Greenpeace Energy integriert werden.

Über alle Geschäfte zum Stromeinkauf lagen Verträge, Handelsbestätigungen und Abrechnungen sowie die entsprechenden Herkunftsnachweise vor.

Der Strommix der Belieferung im Jahr 2020 ergibt sich aus den oben angeführten Bezugsquellen. Insgesamt belief sich der prognostizierte Strombedarf der Endkunden auf 460.114,73 MWh. Dafür wurden 460.116 MWh an Herkunftsnachweisen entwertet.

Der prognostizierte Strombedarf setzt sich zusammen aus dem Bedarf der Kunden der Stromprodukte „Ökostrom *aktiv*“, „Wärmestrom *aktiv*“, „Mobilstrom *aktiv*“, „Mobilstrom *plus*“, „Solarstrom *plus*“ sowie der Liefermenge an „Flixtrain“ und dem Strombedarf der Gewerbestromkunden. Der Strommix aus Wind und Wasser ist für alle Kunden mit Ausnahme der „Solarstrom *plus*“-Kunden identisch.

In den folgenden Abbildungen sind die genauen Anteile des Strommixes für die einzelnen Tarife zusammengefasst. Der Strommix für den Tarif „Solarstrom *plus*“ wird aufgrund des Solaranteils separat ausgewiesen. Des Weiteren wird die unternehmensweite Summe (Strommix Greenpeace Energy) für das Jahr 2020 dargestellt.

Strommix Greenpeace Energy

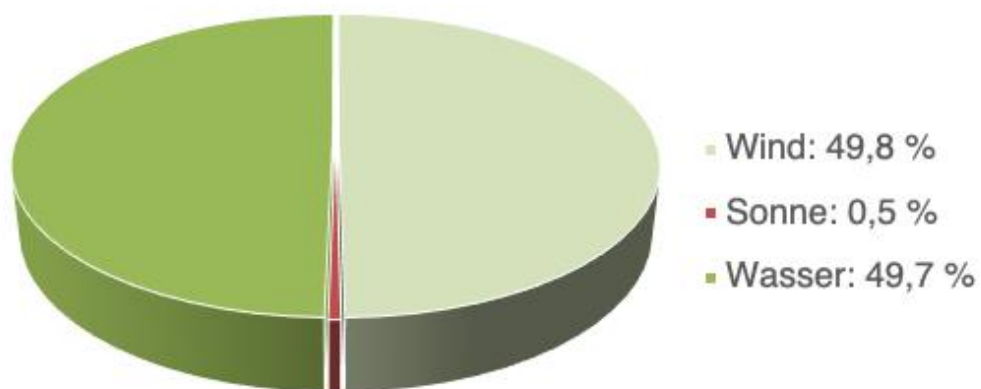


Abbildung 2: Strommix Greenpeace Energy 2020

Strommix Greenpeace Energy - Solarstrom plus

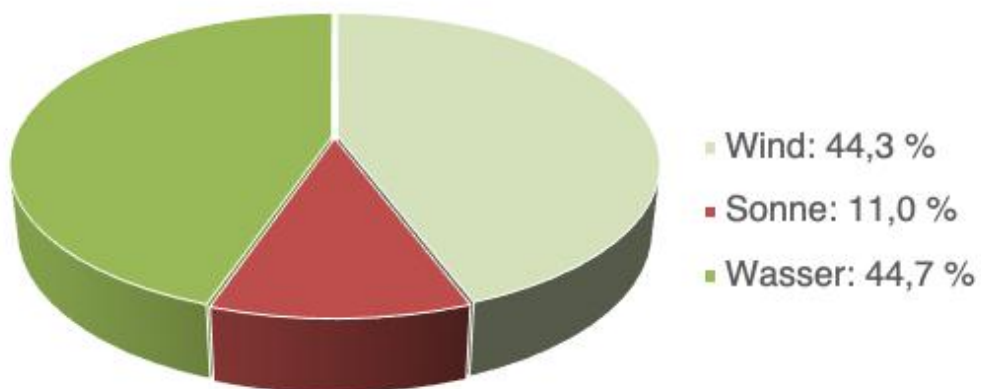


Abbildung 3: Strommix Greenpeace Energy – Solarstrom plus 2020

Strommix Greenpeace Energy - Ökostrom aktiv, Wärmestrom aktiv, Mobilstrom aktiv, Mobilstrom plus

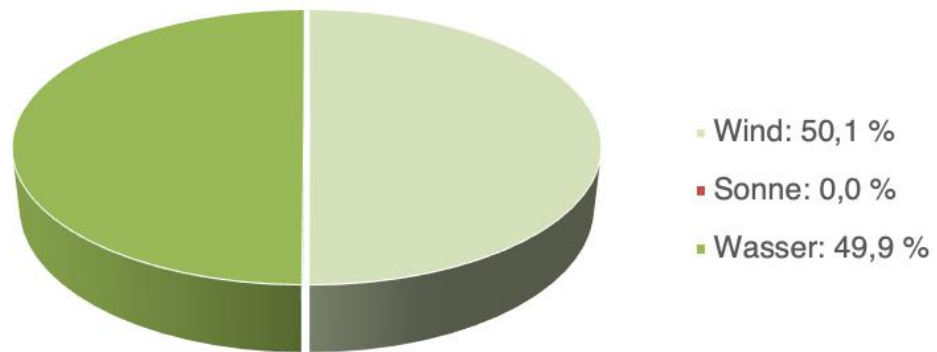


Abbildung 4: Strommix Greenpeace Energy – „Ökostrom aktiv“ (incl. Bezug Flixtrain), „Wärmestrom aktiv“, „Mobilstrom aktiv“, „Mobilstrom plus“, „Gewerbestrom“ 2020

Energieträger	Strommenge in GWh	CO ₂ -Emissionen pro Kilowattstunde
Wasserkraft	228,617 GWh	0 g CO ₂ /kWh
Windkraft	229,054 GWh	0 g CO ₂ /kWh
Sonne	2,445 GWh	0 g CO ₂ /kWh
Summe	460,116 GWh	0 g CO₂/kWh

Tabelle 1: CO₂-Emissionen Strommix Greenpeace Energy 2020

Energieträger	Strommenge in GWh	CO ₂ -Emissionen pro Kilowattstunde
Wasserkraft	9,937 GWh	0 g CO ₂ /kWh
Windkraft	9,829 GWh	0 g CO ₂ /kWh
Sonne	2,445 GWh	0 g CO ₂ /kWh
Summe	22,211 GWh	0 g CO₂/kWh

Tabelle 2: CO₂-Emissionen Strommix Greenpeace Energy – Solarstrom plus 2020

Energieträger	Strommenge in GWh	CO ₂ -Emissionen pro Kilowattstunde
Wasserkraft	218,680 GWh	0 g CO ₂ /kWh
Windkraft	219,225 GWh	0 g CO ₂ /kWh
Sonne	0,0 GWh	0 g CO ₂ /kWh
Summe	437,905 GWh	0 g CO₂/kWh

Tabelle 3: CO₂-Emissionen Strommix Greenpeace Energy – „Ökostrom *aktiv*“, „Wärmestrom *aktiv*“ (incl. Bezug Flixtrain), „Mobilstrom *aktiv*“, „Mobilstrom *plus*“, „Gewerbestrom“ 2020

Aufgrund des ausschließlichen Stromeinkaufs aus Erneuerbaren Energien sowie dessen emissionsfreier Erzeugung, fallen keine CO₂-Emissionen an.

2.3 Fazit Strommix 2020

Nach Prüfung der durch Greenpeace Energy vorgelegten Unterlagen bestätigt sich die Einhaltung des geforderten Strommixes, weil ausschließlich Stromquellen aus Erneuerbaren Energien genutzt wurden. Folglich ergeben sich CO₂-Emissionen von 0 g CO₂/kWh.

Die geprüften Dokumente weisen die Herkunft des Stroms durch vertragliche Regelungen und Herkunftsnachweise nach. Letztere wurden von der österreichischen Behörde E-Control und dem deutschen Umweltbundesamt ausgestellt, auf das Konto von Greenpeace Energy im Herkunftsnachweisregister in Deutschland übertragen und dort entwertet.

Dementsprechend kommt OmniCert als Gutachter zu dem Schluss, dass die geforderten Vorgaben für den Strommix im Jahr 2020 vollständig eingehalten wurden.

3 Versorgungskonzept

3.1 Anforderungen an das Versorgungskonzept

Das Versorgungskonzept muss gemäß den Kriterien folgende Bedingungen einhalten:

- Die Stromversorgung muss mit sauberem Strom (siehe Strommix unter Punkt 2 der Kriterien) auf Basis von Standardlastprofilen oder für leistungsbezogene Kunden auf Basis von Einzelprognose-Lastgängen erfolgen.
- Zur Erfüllung der fEE-Mindestquote muss eine entsprechende Anzahl von Photovoltaik- oder Windkraftanlagen unter Vertrag genommen werden.
- Die Stromproduktion der fEE muss mit geeigneten Prognosen abgeschätzt werden und kurzfristig ausgeglichen werden.
- Speicher dürfen unter der Voraussetzung genutzt werden, dass die ausgespeicherten Strommengen den eingespeicherten Strommengen aus Erneuerbaren Energien abzüglich der Wirkungsgradverluste entsprechen.
- Unabhängigkeit der Lieferanten von der Atom- sowie Braunkohleindustrie. (siehe Punkt 1 dieses Berichtes)
- Stromherkunft: Alle Lieferkraftwerke müssen vorab veröffentlicht werden. Für alle Anteile Erneuerbarer Energien sind Herkunftsnachweise gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Damit nachgewiesen werden kann, ob Greenpeace Energy die aufgestellten Anforderungen bezüglich des Versorgungskonzeptes erfüllt, muss einerseits die an die entsprechenden Kunden gelieferte Strommenge bestimmt und andererseits die entwerteten Herkunftsnachweise sowie die Lieferverträge der Anlagen untersucht werden.

Da der Endkundenverbrauch nur prognostiziert werden kann, erfolgt der Stromeinkauf bei Greenpeace Energy entsprechend der jeweils gültigen Absatzprognose. Diese wird werktäglich aktualisiert. Notwendige Ausgleichstrommengen (Regelenergie) zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs sind nicht Teil der Betrachtung. Diese werden in der Regel vom Übertragungs- oder örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellt und die notwendigen Strommengen durch ihn beschafft (siehe auch Anhang C).

Die Stromlieferung basiert auf Stromhandelsgeschäften, das heißt der Strom wird physisch geliefert. Somit wird der Einsatz von handelbaren Zertifikaten (Herkunftsnachweise) ohne eine Stromlieferung ausgeschlossen. Einzige Ausnahme ist der Ausgleich von unvermeidbaren Schwankungen zwischen den Prognosen der Winderzeugung und der tatsächlichen Einspeisung. Für diesen Fall ist gemäß den Stromkriterien ein nachträglicher Kauf von Herkunftsnachweisen erlaubt. Die jeweiligen Kraftwerke müssen dabei den Kriterien genügen. In 2020 wurden keine Herkunftsnachweise nachträglich beschafft.

Seit 2013 ermöglicht das deutsche Herkunftsnachweisregister die Übertragung von Herkunftsnachweisen auf das Konto des Stromversorgers. Dort dienen sie als Bestätigung der Herkunft der Strommengen sowie zum Ausschluss der Doppelvermarktung und werden zur Stromkennzeichnung für den Stromversorger entwertet. Durch den elektronischen Transfer der

österreichischen Herkunftsnachweise in das deutsche Herkunftsnachweisregister werden diese Strommengen aus Erneuerbaren Energien auch bilanziell nach Deutschland übertragen.

3.2 Überprüfung der Anforderungen des Versorgungskonzeptes

Zur Prüfung dieses Kriteriums wurden zunächst die Prognosedaten von Greenpeace Energy geprüft. Diese Prognosen basieren für Kunden mit einem Verbrauch von mehr als 100.000 kWh pro Jahr auf historischen Lastverläufen und für Kunden mit einem Verbrauch von weniger als 100.000 kWh pro Jahr auf standardisierten Lastprofilen.

Durch den Vergleich der Prognosen mit den Lieferungen für den eingekauften Strom kann nachgeprüft werden, ob eine Versorgung gemäß der von Greenpeace e.V. aufgestellten Kriterien erreicht wurde. Dazu wurden Verträge und Fahrpläne begutachtet, die Daten auf ihre Validität untersucht sowie die Plausibilität der vorgelegten Daten geprüft. Entsprechend wurden auch die Änderungen der Prognosen durch die Integration der Windkraftanlagen und die weitere Gewährleistung der Versorgung überprüft.

Insgesamt wurde ein Verbrauch von 460,115 GWh prognostiziert, der durch feste und flexible Lieferverträge sowie entwertete Herkunftsnachweise abgedeckt wurde.

3.3 Fazit Versorgungskonzept

Im Rahmen der Prüfung konnte durch die von Greenpeace Energy vorgelegten Unterlagen glaubhaft die Vollversorgung gemäß dem prognostizierten Verbrauch für 2020 nachgewiesen werden. Damit sind aus Sicht des Gutachters die Anforderungen an das Versorgungskonzept erfüllt.

4 Beitrag zum Gelingen der Energiewende

4.1 Mehraufwendungen für die Umsetzung des Versorgungskonzeptes (Kapitel 3)

Das im voranstehenden Kapitel 3 beschriebene Versorgungskonzept stellt laut Greenpeace e.V. einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende dar. Dessen Umsetzung ist mit Mehraufwendungen verbunden, die im Folgenden quantifiziert werden.

Greenpeace Energy hat 2020 im Vergleich zu einem einfachen Grünstrom-Angebot* 1,436 Mio. Euro mehr für die ökologische Qualität der an Kunden gelieferten Strommenge aufgewendet. Diese Summe floss im Wesentlichen in die Beschaffung von Strom aus vorab veröffentlichten Wasserkraft-, Photovoltaik- und Windkraftanlagen aus Deutschland und Österreich, die den Kriterien entsprechen.

* Für ein „einfaches Grünstrom-Angebot“ im Sinne dieses Prüfberichtes werden für ein Ökostrom-Produkt keine weiteren finanziellen Aufwendungen getätigt als diejenigen, die zur Erfüllung der Anforderungen der gesetzlichen Stromkennzeichnung an eine Grünstromversorgung notwendig sind. Dies beinhaltet die Beschaffung von günstigen Herkunftsnachweisen aus Wasserkraft in Skandinavien.

4.2 Weitergehender Beitrag zum Gelingen der Energiewende

Gemäß Kapitel 4 der Kriterien (im Folgenden „Kapitel 4“) ist auch ein über das Versorgungskonzept hinausgehendes Engagement für die Energiewende gefordert. Hier gelten Maßnahmen insbesondere auf diesen Gebieten als bedeutsam:

- Beitrag zum Aufbau einer Infrastruktur der erneuerbaren Energien
- Beitrag zum Erreichen der Greenpeace-Ziele im Energiebereich

Der Ökostromanbieter entscheidet dabei selbst, mit welchen Maßnahmen aus dieser Liste er den effektivsten Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten kann. Das Engagement muss laut Kapitel 4 „erheblich“ sein. Die ergriffenen Maßnahmen sind gegenüber dem Prüfer offenzulegen.

Insgesamt wurden durch Greenpeace Energy im Jahr 2020 für Maßnahmen gemäß Kapitel 4 1.340.411 Euro aufgewendet.

Ein wichtiger Fokus lag in diesem Jahr auf der Arbeit für den Marktdurchbruch für grünen Wasserstoff und dem für den Erfolg der Energiewende unverzichtbaren Ausbau der Windenergie an Land. Zum Thema Ausbau der Windenergie an Land hat Greenpeace Energy 2020 sowohl die „Windstärken“-Kampagne vorangetrieben als auch den von einer renommierten Umweltingenieurin verfassten Entwurf eines „Windenergie-an-Land-Gesetzes“ in die öffentliche Debatte gebracht.

Beim Thema Wasserstoff wurde aus K 4-Mitteln eine öffentlich wie politisch wirksame Studie über klimaschädlichen „Blauen Wasserstoff“ finanziert, aber auch eine Kampagne für faire Marktbedingungen für energiewendefreundliche Elektrolyseure. Von Kapitel 4-Mitteln profitierte zudem eine stark wahrgenommene Studie über die Gesamtkosten der Atomenergie in Deutschland seit der Gründung des Atomministeriums im Jahr 1955. Unterstützt wurde außerdem u.a. das Bündnis Bürgerenergie (BBEn) und die Stiftung Umweltenergie, die

beide wichtige Arbeit für die Energiewende leisten und auf finanzielle Zuwendungen angewiesen sind.

4.3 Fazit Beitrag zum Gelingen der Energiewende

Insgesamt hat Greenpeace Energy für die Qualität seines Stromprodukts und für weitere Maßnahmen zum Gelingen der Energiewende 2,776 Mio. Euro aufgewendet. Bei einem Absatz von 460,115 GWh entspricht dies einem Mehraufwand von 0,60 ct./kWh.

Im Zeitraum 2020 hat Greenpeace Energy durch ihre 100 prozentige Tochter Planet energy GmbH einen neuen Windpark (Windpark Drackenstein) mit einer Leistung von 9,9 MW errichtet. In den letzten zehn Jahren wurden durchschnittlich 11,1 Mio. Euro p.a. in Erneuerbare-Energien-Anlagen investiert.

5 Zusammenfassung

Greenpeace Energy konnte gegenüber dem Prüfer transparent und nachvollziehbar darstellen, wie sich die Strombelieferung zusammensetzt. Alle notwendigen Nachweise zur Prüfung der Kriterien wurden OmniCert vorgelegt und anhand eines Prüfplans im Vergleich zur üblichen energiewirtschaftlichen Praxis geprüft.

Insgesamt zeigen die in den vorangegangenen Kapiteln untersuchten Bereiche eine Deckung der Praxis der Strombelieferung mit den Kriterien.

In der Übersicht stellt sich das Prüfergebnis wie folgt dar.

Kriterium	Anforderungen		
	✓ erfüllt	- -	✗ nicht erfüllt
1. Kriterium Unabhängigkeit der Lieferanten von der Braunkohle- und Atomindustrie	✓		
2. Strommix	✓		
3. Versorgungskonzept	✓		
4. Beitrag zum Gelingen der Energiewende	✓		

Tabelle 4: Erfüllung der Kriterien Greenpeace Energy im Jahr 2020

Damit wird durch den Gutachter festgestellt, dass die Stromlieferung von Greenpeace Energy im Jahr 2020 den Kriterien vollständig entspricht.

Anhang A: Geprüfte Nachweise und Unterlagen

Während des Remote-Audits (keine Vor-Ort-Prüfung aufgrund der Corona-Notlage) am 20. April 2020 und im Laufe der Prüfarbeit wurden folgende Unterlagen vorgelegt und durch OmniCert geprüft:

- Prognosedaten,
- Lieferanten(rahmen)verträge Greenpeace Energy,
- Handelsbestätigungen Individualgeschäfte,
- Planet Energy Geschäftsbericht 2019
- Bilanzkreisdaten,
- Herkunftsnachweise für Energielieferungen,
- Abrechnungen für Energielieferungen,
- Anonymisierte Kundenlisten mit Verbrauch,
- Eigentums- und Unabhängigkeitsnachweise von Lieferanten,
- Kostennachweis zum Kriterium „Beitrag zum Gelingen der Energiewende“

Darüber hinaus wurden die Unterlagen und Daten auf Konsistenz und Plausibilität teilweise unter Berücksichtigung von Informationen Dritter geprüft.

Anhang B: Lieferantenkraftwerke 2020

Nr.	Name	Inbetriebnahme	Leistung [MW]	Anlagenzugehörigkeit	Kraftwerkstyp
1	Alpenrose	1990	0,15	KW Dritter	Wasser
2	Eisenkappel / Ebriachbach	2013	0,65	KW Dritter	Wasser
3	Feldkirchen	1970	38,2	KW Dritter	Wasser
4	Forstaubach	2015	1,68	KW Dritter	Wasser
5	Fuscher Ache 2	1970	0,34	KW Dritter	Wasser
6	Grießbach	2011	0,26	KW Dritter	Wasser
7	Gamp	2007	8,58	KW Dritter	Wasser
8	Gemeindekraftwerk St. Leonhard im Pitztal	2015	4,377	KW Dritter	Wasser
9	Hammergraben	2013	0,748	KW Dritter	Wasser
10	Hollersbach	2010	5,2	KW Dritter	Wasser
11	Kainischtraun	2009	3,8	KW Dritter	Wasser
12	Kreuzbergmaut	1995	17,7	KW Dritter	Wasser
13	Leims	1991	0,611	KW Dritter	Wasser
14	Lenz Ingeborg/Schranz Christine Elektrizitätswerkgenossenschaft	1990	0,075	KW Dritter	Wasser
15	Melk	1982	187	KW Dritter	Wasser
16	Nußdorf (AHP-Anteil)	2005	2,375	KW Dritter	Wasser
17	Rosegg-St. Jakob (AHP) 1	1974	80	KW Dritter	Wasser
18	Säge- u. Hobelwerk Josef-Anton Klappacher	1954	0,09	KW Dritter	Wasser
19	Schwabelbach	2013	2,241	KW Dritter	Wasser
20	Sohlstufe Hallein	1987	11,7	KW Dritter	Wasser
21	Sohlstufe Lehen	2013	13,7	KW Dritter	Wasser
22	St. Gallen	2010	1,343	KW Dritter	Wasser
23	Triebentalbach	2006	1,82	KW Dritter	Wasser
24	Urreiting (SALZBURGAG-L) 2	1985	16,5	KW Dritter	Wasser
25	Urstein	1971	25,7	KW Dritter	Wasser
26	Villach (AHP) 1	1984	24,6	KW Dritter	Wasser
27	Winkeltalbach	2014	2,6	KW Dritter	Wasser
28	Zwenewaldbach	1970	2,248	KW Dritter	Wasser
29	Bruck/Leitha (WEA 1-5)	2000	9	Anlage/ Park Dritter	Wind
30	Eschenau	2000	1	Anlage/ Park Dritter	Wind
31	Florian	1997	0,5	Anlage/ Park Dritter	Wind
32	Groissenbrunn	1996	0,6	Anlage/ Park Dritter	Wind

33	Haindorf	2000	3,6	Anlage/ Park Dritter	Wind
34	Höbersbrunn	2005	4	Anlage/ Park Dritter	Wind
35	Höflein	2004	4	Anlage/ Park Dritter	Wind
36	Hollawind	2003	1,8	Anlage/ Park Dritter	Wind
37	Hollern	2004	18	Anlage/ Park Dritter	Wind
38	Japons (Ing. Schartner Rudolf)	2005	2	Anlage/ Park Dritter	Wind
39	Kreuzstetten	2005	26	Anlage/ Park Dritter	Wind
40	Lichtenegg Pesendorf	1999	1,8	Anlage/ Park Dritter	Wind
41	Marchfeld Nord	2006	16	Anlage/ Park Dritter	Wind
42	Maustrenk II (WEB Windenergie AG)	2010	2	Anlage/ Park Dritter	Wind
43	Norden 2 (Bulla)	1991	0,15	Anlage/ Park Dritter	Wind
44	Norden 3 (Bulla)	1994	0,23	Anlage/ Park Dritter	Wind
45	Oberrödham (Energie von A bis Z GmbH & Co)	1999	1,98	Anlage/ Park Dritter	Wind
46	Obersdorf Eibesbrunn	2005	17	Anlage/ Park Dritter	Wind
47	Obersiebenbrunn	2006	26	Anlage/ Park Dritter	Wind
48	Oberwagram	2007	2	Anlage/ Park Dritter	Wind
49	Petronell-Carnuntum GmbH	2004	22	Anlage/ Park Dritter	Wind
50	Pömmern (FranzBollwein)	1996	0,2	Anlage/ Park Dritter	Wind
51	Parndorf 1	2004	4	Anlage/ Park Dritter	Wind
52	Parndorf 2	2004	12	Planet Energy/ oekostrom AG	Wind
53	Präbichl (AlexandraSchartner)	2001	0,6	Anlage/ Park Dritter	Wind
54	Soltau Moide	2006	1,3	Planet Energy/ oekostrom AG	Wind

55	Steindlberg	2001	1,32	Anlage/ Park Dritter	Wind
56	Weinviertler Energie GmbH & Co KG	2003	2,4	Anlage/ Park Dritter	Wind
57	Wolkersdorf (Ökoenergie Windkraft)	2001-2003	6,6	Anlage/ Park Dritter	Wind
58	WWS Ökoenergie GmbH & Co KG	2003	0,6	Anlage/ Park Dritter	Wind
59	Cahnsdorf 4	2019	1,25	Anlage/ Park Dritter	Sonne
60	Sunnich Lighthouse Solar Invest 2 GmbH	2015	2,2	Anlage/ Park Dritter	Sonne
61	PV Dachanlage Garzweiler	2018	0,04756	Anlage/ Park Dritter	Sonne
62	PV Dachanlage Proschim	2017	0,01	Anlage/ Park Dritter	Sonne
63	PV Dachanlage Kerpen	2018	0,00672	Anlage/ Park Dritter	Sonne

Anhang C: Kundengruppen, Regelenergie und eigener Lieferausgleich

C.1 Einordnung der Kunden in Kundengruppen

Jeder Kunde bzw. jede Kundengruppe weist im Stromverbrauch einen charakteristischen zeitlichen Verlauf (Lastgang) auf. Der Lastgang wird üblicherweise viertelstundengenau dargestellt, bzw. ermittelt. Auf eine kürzere zeitliche Auflösung wird in der Elektrizitätswirtschaft systembedingt verzichtet. Eventuelle Abnahmeschwankungen der Kunden innerhalb einer Viertelstunde gleichen sich teilweise aus und verbleibende Abweichungen werden durch die Netzbetreiber ausgeglichen.

Der Stromverbrauch der Kunden, die eine Strommenge von mehr als 100.000 kWh pro Jahr benötigen, wird üblicherweise mittels Messeinrichtungen zur Lastgangmessung ermittelt (leistungsgemessene Kunden).

Der Stromverbrauch von Kunden unterhalb eines Stromverbrauchs von 100.000 kWh wird üblicherweise nur als Jahresverbrauch mit der Ablesung des Stromzählers durch den Netzbetreiber ermittelt. Da aus dieser jährlichen Ablesung keine Information über den Lastverlauf des Strombedarfs (d. h. die viertelstundenscharfe Ermittlung des Stromverbrauchs) hervorgeht, werden normierte Lastprofile hinzugezogen. Entsprechend erfolgt für diese Kunden ohne Leistungsmessung die Zuordnung auf jede Viertelstunde eines Jahres anhand des typischen Verbrauchslastprofils dieser Kundengruppe (z.B.: Haushalt, Gewerbe u.ä.).

Diese gemessenen bzw. indirekt ermittelten Lastverläufe jedes Kunden sind die Grundlage für die Jahresprognose der Gesamtabnahme für alle Kunden. Entsprechend dieser Jahresprognose kauft Greenpeace Energy Strom ein, damit alle Kunden mit sauberem Strom versorgt werden. Greenpeace Energy kauft den Strom nach einem Gesamtsummenfahrplan entsprechend der prognostizierten Lastverläufe ein und passt diese Jahresprognosen unterjährig an.

C.2 Regelenergie und Mehr- und Mindermengen

Die Strombelieferung erfolgt üblicherweise über mehrere Schritte und die tatsächliche Ermittlung der abgesetzten Strommenge erfolgt meist erst weit nach dem Moment des Verbrauchs durch Ablesung des Zählers.

Systembedingt ist es für einen deutschlandweiten Stromversorger nicht möglich, den genauen Stromverbrauch der Kunden zu jedem Zeitpunkt zu kennen. Deshalb werden von den Übertragungsnetzbetreibern, den Bilanzkreisverantwortlichen und den Verteilnetzbetreibern eventuelle Abweichungen zur Prognose ausgeglichen. Der Strommix dieser sogenannten Regelenergie und der Ausgleich der sogenannten Mehr- und Mindermengen kann durch den Stromversorger nicht beeinflusst werden. Im Einzelnen kann Greenpeace Energy folgende Anteile der Stromlieferung nicht beeinflussen:

Regelenergie:

Die Übertragungsnetzbetreiber schreiben zur Erhaltung der Netzparameter, wie Frequenz und Spannung, sog. Regelleistung aus, um auftretende Ungleichgewichte zwischen Ein- und Ausspeisung in ihren Netzen auszugleichen. Die vertraglich verpflichteten Kraftwerke werden dann bei Bedarf abhängig von ihrem Gebot abgerufen.

Mehr- und Mindermengen:

Die tatsächlich verbrauchte Strommenge eines Kunden, der nach einem standardisierten Lastprofil versorgt wird, kann zwar im Vorhinein in etwa abgeschätzt werden, genaue Zahlen sind aber erst nach Ablesung des Stromzählers bekannt. Die Zählerablesung erfolgt in der Regel durch den lokalen Netzbetreiber. Treten nun Abweichungen zwischen der angenommenen und der tatsächlichen Stromabnahme auf, spricht man von Mehr- und Mindermengen. Diese werden vom lokalen Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.

Anhang D: Kriterienkatalog von GREENPEACE für sauberen Strom

Kriterien von GREENPEACE für sauberen Strom

gültig ab 7. November 2017

1. Präambel

(1) Die „Kriterien von GREENPEACE für sauberen Strom“ sollen den ökologischen Nutzen von Ökostrom sicherstellen. Sie gewährleisten insbesondere, dass Ökostrom gemäß diesen Kriterien sowohl aus sauberen Kraftwerken stammt, als auch einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende im Sinne von Greenpeace leistet. Dabei wird Energiewende als dynamischer Prozess verstanden, mit deren Voranschreiten sich die zu bewältigenden Aufgaben ändern. Deshalb überprüft Greenpeace e.V. die Kriterien regelmäßig und passt gegebenenfalls die Anforderungen an, um den ökologischen Nutzen von Ökostrom in einer sich wandelnden Energielandschaft zu erhalten und weiter zu stärken.

(2) Die vorliegenden Kriterien zielen darauf ab, dass Ökostrom-Anbieter Herausforderungen annehmen, die sich mit der voranschreitenden Energiewende immer deutlicher stellen. Als Ökostrom-Angebote in Deutschland eingeführt wurden, war der Anteil von Photovoltaik und Windkraft marginal. Heute bilden sie das Rückgrat unserer Stromversorgung. Und in wenigen Jahrzehnten wird der weitaus meiste Strom mit Photovoltaik und Windkraft erzeugt. Das ist sinnvoll, weil die Anlagen besonders umweltfreundlich und günstig im Betrieb sind. Allerdings schwankt die Stromproduktion nach Windaufkommen und Sonnenstrahlung, weshalb Photovoltaik und Windkraft als „fluktuierende erneuerbare Energien“ (fEE) bezeichnet werden.

Greenpeace e.V. erachtet es als wesentliche Aufgabe von Ökostrom-Anbietern, hier eine Vorreiterrolle zu übernehmen und eine ebenso saubere wie zuverlässige Versorgung mit ambitionierten Anteilen fluktuierender erneuerbarer Energien zu gewährleisten. Das beinhaltet sowohl, fEE-Strom abzunehmen und zur Versorgung von Kunden einzusetzen als auch die Nutzung und Weiterentwicklung von Methoden, die natürliche Schwankung des fEE-Dargebots so zu ergänzen, dass die Kunden sicher versorgt werden. Weil Kraft-Wärme-Kopplung auf Erdgasbasis für den fEE-Ausgleich eine unverzichtbare Brückenfunktion einnimmt, ist ihr Einsatz erlaubt, wird jedoch mengenmäßig an den fEE-Anteil gekoppelt.

Der saubere fEE-Ausgleich stellt heute eine Herausforderung dar. Diese Kriterien verpflichten Ökostrom-Anbieter deshalb, neue Möglichkeiten für den sauberen fEE-Ausgleich zu erschließen sowie weitere Maßnahmen zu ergreifen, die zum Gelingen der Energiewende beitragen. Eine Liste, welche Maßnahmen Greenpeace e.V. hier als besonders sinnvoll erachtet, ist ein weiterer Teil dieser Kriterien.

(3) Die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien gilt häufig als wichtiges Qualitätsmerkmal von Ökostrom. In den bisherigen „Kriterien von GREENPEACE für sauberen Strom“ stand sie im Mittelpunkt. Die vorliegende Fassung verschiebt den Fokus von Neubauförderung zu fEE-Einbindung, weil der Ausbau erneuerbarer Energien derzeit ohnehin über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorangebracht wird. Weitere Änderungen im Vergleich zur bisherigen Version der Kriterien sind eine Anpassung der Nutzung von Herkunftsnachweisen an die gesetzlichen Anforderungen sowie eine Positionierung nicht nur gegen die Atom-, sondern auch gegen die Braunkohle-Industrie.

2. Der Strommix

2.1. Zulässige Erzeugungsarten

Die Zusammensetzung des Strommixes kommt ohne Anteile an Atom- und Kohlekraft aus. Die eingesetzten Erzeugungsarten werden den Kunden in der Stromkennzeichnung offengelegt.

Zulässige Erzeugungsarten sind:

- Erneuerbare Energien: Photovoltaik, Windkraft, Windgas, Wasserkraft, Bioenergie sowie Solarthermie und Geothermie;
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) auf Gasbasis: Gasmotoren, Gasturbinen oder Brennstoffzellen. Soweit die KWK-Anlagen Erdgas nutzen, muss ihr energetischer Gesamtjahresnutzungsgrad mindestens 80 % betragen. KWK-Anlagen, die angepasst an das fEE-Dargebot gefahren werden, müssen einen Gesamtjahresnutzungsgrad von mindestens 50 % aufweisen.

2.2. Ambitionierter Mindestanteil für fluktuierende erneuerbare Energien (fEE)

(1) Fluktuierende erneuerbare Energien im Sinne dieser Kriterien sind Photovoltaik und Windkraft. Der Strommix muss einen ambitionierten fEE-Mindestanteil enthalten, den Greenpeace e.V. zu Beginn eines jeden Jahres mit Gültigkeit für das Folgejahr festlegt. Der fEE-Mindestanteil wird um einen Plan ergänzt, der die anvisierte Steigerung des fEE-Mindestanteils über die nächsten Jahre beschreibt.

(2) fEE-Mindestanteil für 2015 und anvisierte Steigerung über die nächsten Jahre:

2015	2016	2017	2018	2019	2020
10 %	12 %	14 %	16 %	18 %	20 %

(3) Die Höhe des ambitionierten fEE-Mindestanteils legt Greenpeace e.V. unter Beachtung der energiepolitischen Rahmenbedingungen und wirtschaftlichen Machbarkeit sowie unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für die Maßnahmen in Abschnitt 4 dieser Kriterien fest. Eine eventuelle Änderung des fEE-Mindestanteils und der anvisierten Steigerung wird in einem vereinfachten Verfahren festgelegt; sie berührt nicht die Gültigkeit der sonstigen Kriterien.

(4) Wenn die erreichte fEE-Quote im Strommix den festgelegten Mindestanteil unterschreitet, ist die Untererfüllung durch ein entsprechendes stärkeres Engagement im Folgejahr auszugleichen. Die Untererfüllung des Vorjahres gilt als ausgeglichen, wenn zusätzliche fEE-Anlagen unter Vertrag genommen werden, deren dokumentierte durchschnittliche Stromproduktion in Summe der Strommenge entspricht, die zur Quotenerfüllung im Vorjahr fehlte. Dabei muss ein unabhängiger Gutachter den Ausgleich der Quote testieren.

(5) Greenpeace e.V. kann bei Untererfüllung des fEE-Mindestanteils den Ausgleich aussetzen, wenn der Ökostrom-Anbieter hierfür die von Greenpeace e.V. verlangten Unterlagen vorlegt und damit glaubhaft macht:

- Die Kosten des Ausgleichs wären mit unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.
- Die Kosten des Ausgleichs würden die Finanzierung von Maßnahmen nach Abschnitt 4 dieser Kriterien gefährden, die Greenpeace e.V. als besonders wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende einstuft.

Wenn der Ausgleich bei Untererfüllung des fEE-Mindestanteils ausgesetzt wird, muss dies im Monitoringbericht unter Angabe der Gründe nachvollziehbar dokumentiert werden.

2.3. Zulässige Bioenergie

Bioenergie darf nur verwendet werden, wenn das zur Stromerzeugung eingesetzte Substrat aus folgenden Quellen stammt:

- Abfälle und Reststoffe aus der Lebensmittelverarbeitung;
- Landschaftspflegematerial;
- Mist und Gülle aus Tierhaltungsanlagen mit eingestreuter Liegefläche und ausreichendem Platzangebot;
- pflanzenbauliche Reststoffe und Zwischenfrüchte;
- nach ökologischen Kriterien angebaute und nicht in Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion oder zu Naturschutzbelangen stehende Biomasse;
- ohne Einsatz von Gentechnik bei Energiepflanzen oder Futtermittelherstellung;
- Klärschlamm und Deponiegas.

2.4. Höchst-Anteil für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

Soweit Erdgas zum Einsatz kommt, darf der KWK-Anteil nicht größer sein als der fEE-Anteil am Strommix.

2.5. Zeiträume

Alle Angaben von Anteilen verstehen sich grundsätzlich als Arbeitsanteile im Jahresmittel (1. Januar bis 31. Dezember).

3. Versorgungskonzept

3.1. Versorgung

Die Stromversorgung der Kunden muss mit sauberem Strom gemäß dem in Abschnitt 2 beschriebenen Strommix erfolgen. Die Versorgung erfolgt auf Basis von Standardlastprofilen oder für leistungsgemessene Kunden auf Basis von Einzelprognose-Lastgängen.

3.2. Fluktuierende erneuerbare Erzeugung

(1) Zur Erfüllung der fEE-Mindestquote muss eine entsprechende Anzahl von Photovoltaik- oder Windkraftanlagen unter Vertrag genommen werden. Die Anlagenproduktion der fEE wird viertelstundengenau in Bilanzkreisen aufgenommen und zur Versorgung der Stromkunden eingesetzt.

(2) Die Stromproduktion der fEE muss mit geeigneten Prognosen abgeschätzt und ihre Fluktuation auch kurzfristig ausgeglichen werden. Für den fEE-Ausgleich sind folgende Optionen zulässig:

- Kurzfristige Beschaffung sonstiger erneuerbarer Energien,
- Kurzfristige Steuerung regelbarer Anlagen im Lieferkraftwerk-Portfolio (insbesondere KWK-Anlagen),
- Kundenseitige Lastverschiebung,
- Nutzung von Speichern,
- Beschaffung auf Kurzfristmärkten.

3.3. Speicher

Speicher dürfen unter der Voraussetzung genutzt werden, dass die ausgespeicherten Strommengen den eingespeicherten Strommengen aus erneuerbaren Energien abzüglich der Wirkungsgradverluste entsprechen.

3.4. Unabhängigkeit und Geschäftspolitik der Stromversorger und Lieferanten

Der Stromversorger darf keine den energiepolitischen Zielen von Greenpeace e.V. widersprechende Geschäftspolitik betreiben und muss frei sein von Beteiligungen der Braunkohle- und Atomindustrie.

Die Auswahl der Lieferanten richtet sich nach zwei Kriterien:

- Die Lieferanten sollen eine den energiepolitischen Zielen von Greenpeace e.V. nicht widersprechende Geschäftspolitik betreiben und
- frei sein von Beteiligungen der Braunkohle- und Atomindustrie.

Lässt sich kein Lieferant finden, der diese beiden Kriterien erfüllt, gilt Folgendes:

- Es ist ein Lieferant zu wählen, dessen Geschäftspolitik nicht gegen die energiepolitischen Ziele von Greenpeace e.V. verstößt und an dem ein Braunkohle- und Atomkonzern mit einer Beteiligung von unter 25 % auf der möglichst niedrigsten Beteiligungsstufe beteiligt ist.
- Kommen hierfür mehrere Lieferanten in Frage, ist der zu wählen, an dem die Braunkohle- und Atomindustrie die geringere Beteiligung halten.

Die Entscheidung für einen Lieferanten ist gegenüber den Gutachtern zu dokumentieren.

3.5. Nachweis der Stromherkunft

(1) Alle Lieferkraftwerke müssen vorab veröffentlicht werden. Die zur Versorgung der Kunden eingesetzten Strommengen sind aufgeschlüsselt nach den Energiequellen in der Stromkennzeichnung transparent darzustellen.

(2) Für alle Anteile erneuerbarer Energien sind Herkunftsnachweise gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden. Darüber hinaus müssen alle eingesetzten Herkunftsnachweise sämtlich von Lieferkraftwerken stammen, die diesen Kriterien genügen und die vorab veröffentlicht wurden. Dies gilt auch, falls Herkunftsnachweise zum kurzfristigen fEE-Ausgleich nachträglich beschafft werden. Alle fEE-Herkunftsnachweise müssen von fEE-Anlagen stammen, die Strom gemäß Abschnitt 3.2. liefern und die vorab veröffentlicht wurden. Alle Lieferkraftwerke müssen in der Lage sein, die Strommengen physisch in das deutsche Stromnetz zu liefern.

4. Weitergehender Beitrag zum Gelingen der Energiewende

(1) Um einen möglichst hohen ökologischen Nutzen von Ökostrom zu gewährleisten, muss ein Anbieter über die in den Abschnitten 1 bis 3 definierten Anforderungen hinaus weitere Maßnahmen ergreifen, die zum Gelingen der Energiewende beitragen. Greenpeace e.V. hält ein Engagement auf folgenden Gebieten für besonders wichtig und sinnvoll:

- Beitrag zum Aufbau einer Infrastruktur der erneuerbaren Energien
 - Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch:
 - Strombezug aus neuen Anlagen (nicht älter als fünf Jahre),
 - Beitrag zur Realisierung neuer Anlagen bei Projektierung, Finanzierung oder Vermarktung.
 - Förderung eines sauberen Ausgleichs der Fluktuation von Photovoltaik- und Windstrom durch:
 - Lastverschiebung von Zeiten mit geringem fEE-Dargebot in Zeiten mit hohem fEE-Dargebot,
 - Zusammenschalten verschiedener sauberer Energiequellen in „Virtuellen Kraftwerken“,
 - Entwicklung und Nutzung von Speichern für erneuerbare Energien,
 - Entwicklung und Nutzung von Kurzfrist-Märkten für saubere Energie.
 - Förderung ökologisch ausgerichteter und dezentraler Versorgungskonzepte.
- Beitrag zum Erreichen der Greenpeace-Ziele im Energiebereich:
 - Energiepolitischer Einsatz für Energiewende-freundliche Rahmenbedingungen;
 - Energiepolitisch motivierte Nutzung von Anlagen oder Versorgungskonzepten, denen Greenpeace e.V. besondere Bedeutung beimisst;
 - Einsatz für das Gelingen der Energiewende weltweit.

(2) Der Ökostrom-Anbieter ist zu einem erheblichen Einsatz für Maßnahmen gemäß dieser Liste verpflichtet. Dabei entscheidet er eigenständig, mit welchen Maßnahmen aus dieser Liste er den effektivsten Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten kann. Die ergriffenen Maßnahmen müssen gegenüber den Gutachtern dargestellt und im Monitoringbericht veröffentlicht werden.

5. Transparenz und Monitoring

Um eine maximale Transparenz und Kontrollierbarkeit als wesentliche Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit des Produktes zu erreichen, bedarf es einer regelmäßigen Überwachung durch einen unabhängigen Gutachter.

Inhalt des Monitorings ist die Überprüfung bzw. Testierung von:

- Strommix
- Versorgungskonzept
- Weitergehende Maßnahmen zum Gelingen der Energiewende

Stand: November 2017